

Analyse VRG 51

VRG WIND 51 wurde trotz seiner Einstufung als „sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet“ im Regionalplan beibehalten. Es weist zahlreiche Konflikte auf, darunter geologische Risiken, Waldzerstückelung, Nähe zu UNESCO-Welterbestätten, Artenschutzprobleme und kumulative Umweltbelastungen. Es scheint die Entscheidung zur Beibehaltung basiert eher auf der strategischen Zielsetzung, das gesetzliche Flächenziel von 1,8 % für Windenergie zu erreichen und eine unkontrollierte Entwicklung zu vermeiden als einer objektiven Abwägung der Verletzungen der Schutzgüter.

Als Widersprüchlichkeiten fallen auf:

Geologische Risiken

Bedenken: Durch intensive Bauarbeiten in erdrutschgefährdete Gebieten könnte die Bodeninstabilität gefährdet werden.

Behördliche Antwort: Verschiebung der detaillierten Prüfung auf die Projektebene.

Widerspruch: Die Verschiebung ignoriert die bekannten erheblichen Risiken und lässt die grundsätzliche Machbarkeit des Gebiets ungeklärt.

Waldzerstückelung

Bedenken: Bis zu 50 Hektar Waldrodung, Fragmentierung und Bodenverdichtung könnten das Ökosystem und Grundwasser gefährden.

Behördliche Antwort: Auswirkungen werden als „kleinräumig/punktuell“ bezeichnet und auf die Projektebene verschoben.

Widerspruch: Die kumulativen Auswirkungen auf die Waldintegrität und Biodiversität werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Kulturerbe

Bedenken: Nähe zur Klosterinsel Reichenau (8 km) mit erheblichen visuellen und kulturellen Auswirkungen.

Behördliche Antwort: Konflikte werden als „nicht unüberwindbar“ eingestuft.

Widerspruch: Unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu VRG WIND 7, 52 und 53, die aufgrund ähnlicher Konflikte, bei VRG 7 sogar mit minderem Denkmalstatus ausgeschlossen wurden.

Umfassung

s. VRG 51 vs. VRG 18

Vergleich von VRG WIND 51 mit VRG WIND 7, 18 und 53

1. VRG WIND 51 vs. VRG WIND 7:

VRG WIND 7:

Wurde aufgrund „nicht hinreichend geklärter Artenschutzkonflikte“ und „Konflikten mit dem Denkmalschutz (Schloss Bürgeln)“ ausgeschlossen.

Einstufung: „Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet“ mit Artenschutzkategorie A (sehr hoher Konflikt, Lösung nicht ohne Weiteres anzunehmen).

VRG WIND 51:

Konflikte mit dem Kulturerbe (Klosterinsel Reichenau) und Artenschutz (Kategorie B, aber erhebliche Konflikte). Beibehalten mit der Begründung, dass Konflikte „lösbar“ seien.

Widerspruch: VRG WIND 7 wurde ausgeschlossen, da Konflikte als „nicht lösbar“ eingestuft wurden, während VRG WIND 51 trotz ähnlicher Konflikte und mit höherem Denkmalstatus beibehalten wurde. Die Kriterien für die Beibehaltung sind nicht klar formuliert.

2. VRG WIND 51 vs. VRG WIND 18

VRG WIND 18:

Dieses Vorranggebiet wurde aufgrund der „Umfassungswirkung“ auf benachbarte Siedlungen vollständig ausgeschlossen.

Einstufung: „Geeignetes Vorranggebiet (Schutzgütergesamtbewertung (SGgesamt) grün +)“. Eine Umfassungsanalyse des VRG 18 ergab, dass dieses Vorranggebiet den Ort Hög Ehrberg zu 20% umfasst, den Ort Happach zu 45% umfasst und den Ort Herrenschwandt zu 35% umfasst.

VRG WIND 51:

VRG 51 wurde ebenfalls aufgrund der „Umfassungswirkung“ auf Bankholzn, Schienen und Langenmoos zu einem kleinen Teil reduziert, aber nicht vollständig ausgeschlossen. Eine Umfassungsanalyse des VRG 51 ergab, dass dieses Vorranggebiet den Ort Bankholzen zu 25% umfasst, den Ort Bohlingen zu 10% umfasst, den Ort Schienen zu 30% und den Weiler Langenmoos zu 45% umfasst.

Widerspruch: Die Anwendung des Kriteriums „Umfassungswirkung“ führte bei VRG WIND 18 zu einem vollständigen Ausschluss trotz guter Umweltprognose und weniger Umfassungskonflikte, während VRG WIND 51 trotz erheblicher Mehrbelastung durch Umfassung und höherer Konfliktbewertung nur zu einem sehr kleinen Teil reduziert wurde. Dies deutet auf eine inkonsistente Gewichtung des Kriteriums hin.

3. VRG WIND 51 vs. VRG WIND 53

VRG WIND 53:

Wurde aufgrund „Konflikten mit dem Denkmalschutz (Mainau, Insel Reichenau)“ und „Inanspruchnahme wertvoller Wald- und Landschaftsteile“ ausgeschlossen.

Einstufung: „Sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet“ mit Artenschutzkategorie A.

VRG WIND 51:

Konflikte mit dem Kulturerbe (Klosterinsel Reichenau, 8 km Entfernung) und Waldzerstückelung. Beibehalten mit der Begründung, dass Konflikte „nicht unvereinbar“ seien.

Widerspruch: VRG WIND 53 wurde ausgeschlossen, da Konflikte als „zu schwerwiegend“ eingestuft wurden, während VRG WIND 51 trotz ähnlicher Konflikte beibehalten wurde. Auch wenn man die unterschiedlichen Entfernungen zum Weltkulturerbe berücksichtigt, ist die Begründung für die unterschiedliche Behandlung ist nicht transparent.

Begründung, warum VRG WIND 51 nicht beibehalten werden sollte

1. Subjektive Konfliktlösbarkeit

Die Entscheidung zur Beibehaltung von VRG WIND 51 basiert auf der Prognose, dass Konflikte auf Projektebene lösbar sind. Diese Einschätzung ist jedoch nicht durch konkrete Daten oder Untersuchungen gestützt. Andere VRGs mit ähnlichen Konflikten (z. B. VRG WIND 7, 18, 53) wurden ausgeschlossen, was auf eine willkürliche Anwendung der Kriterien hinweist.

2. Priorisierung des Flächenziels über Umweltbelange

Die Beibehaltung von VRG WIND 51 wird durch das Ziel gerechtfertigt, das gesetzliche Flächenziel von 1,8 % zu erreichen. Dies führt dazu, dass erhebliche Umwelt- und Artenschutzkonflikte zugunsten der Planungszweckmäßigkeit ignoriert werden. Die Verschiebung der Konfliktlösung auf spätere Phasen ist unzureichend und risikobehaftet. Eine Beibehaltung jetzt ausgeschlossener VRG's, die weit weniger Konfliktbehaftet sind als VRG 51, würde helfen das Flächenziel auch bei Ausschluss von VRG51 beizubehalten.

3. Fehlende Transparenz und Konsistenz

Die Kriterien für die Beibehaltung von VRG WIND 51 sind im Vergleich zu anderen ausgeschlossenen VRGs nicht klar formuliert. Es fehlen objektive Begründungen, warum VRG WIND 51 trotz seiner „besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ beibehalten wird, während andere Gebiete mit ähnlichen Konflikten ausgeschlossen wurden.

4. Kumulative Auswirkungen

Die kumulativen Umweltbelastungen durch mehrere VRGs im Landschaftsschutzgebiet Schienerberg werden nicht ausreichend berücksichtigt. Dies führt zu einer unvollständigen Bewertung der ökologischen und hydrologischen Risiken.

Fazit

Die Beibehaltung von VRG WIND 51 als Vorranggebiet ist nicht gerechtfertigt. Die Entscheidung basiert auf einer subjektiven Einschätzung der Konfliktlösbarkeit, einer Priorisierung des Flächenziels über Umweltbelange und einer inkonsistenten Anwendung der Kriterien.